



01. Juli 2022

Zahl: 2/842 – 2022 Zuf./Be.60.

K U N D M A C H U N G

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 14) Zufahrtsgestattung auf der Gp. 986 in KG 86002 Berwang zur Errichtung von Parkplätzen für die Firma Berwang 1336 Apartments GmbH.

Auf einem Teil der Gp. 985 in KG 86002 Berwang soll ein Parkplatz für die erforderlichen PKW-Stellplätze zum Objekt „Kaffeemühle“, 6622 Berwang, Berwang 60 entstehen. Diese Stellplätze werden für den Umbau und die Sanierung von Berwang 60 laut Bauvorhaben benötigt. Die Zufahrt zum geplanten Parkplatz soll im westlichen Bereich der Gp. 986 in KG 86002 Berwang (Gemeinde Berwang) errichtet werden.

Derzeit liegt bereits eine Entwurf-Vermessungsurkunde vom 13.12.2021, GZ.: 121717 von der Vermessung AVT-ZT-GmbH, 6600 Reutte, Breitenwanger Straße 12, zur Änderung der Grundstücksgrenzen der Gp. 986 (Gemeinde Berwang), Gp. 10 (Berwang 1336 Apartments GmbH), Gp. 987/1 (Schumann/Degenhardt) und der Gp. 985 (Eisenmann) vor. Des Weiteren soll hierdurch aus einem Teil der Gp. 985, die neue künftige Gp. 1324 geformt werden, auf welcher der benötigte Parkplatz geplant ist. Dieser Vermessungsplan wurde jedoch noch nicht umgesetzt.

Die Gemeinde Berwang ist die Eigentümerinnen der Gp. 986 in KG 86002 Berwang. Von der Gemeinde Berwang ist eine Zufahrtsgestattung zur Errichtung einer Erschließungszufahrt für den geplanten Parkplatz, entsprechend dem geplanten Bauvorhaben (Bauwerber: Berwang 1336 Apartments GmbH, A-6622 Berwang, Berwang 60) notwendig.

Architekt DI Peter Gladbach hat bezüglich Zufahrtsgestattung einen Lageplan vom 28.06.2022 erstellt.

Die Eigentümerin der Gp. 986 räumt dem Eigentümer der Gp. 10 bzw. der künftigen Gp. 1324 und dem jeweiligen Rechtsnachfolger das vorübergehende Geh- und Fahrwegerecht (Zufahrtsgestattung) wie folgt ein:

- Das Geh- und Fahrwegerecht befindet sich auf der Gp. 986 in KG 86002 Berwang. Es liegt parallel im Abstand von 7,00 m bis 7,25 m von der westlichen Grenze (zur Gp. 10) entfernt und erstreckt sich im Norden beginnend an der Grundgrenze zur Gp. 1290/2 (L21-Berwang-Namloser-Straße) auf der Gp. 896 hin bis an die Grundgrenze zur Gp. 985 im Süden mit einer Breite von 4,00 m.
- Das Geh- und Fahrwegerecht erlischt, wenn ein betroffener Grundstreifen hin zur künftigen Gp. 1324 gegebenenfalls in das öffentliche Gut übernommen wird. Eine Zufahrtsgestattung ist dann nicht mehr notwendig.
- Das Geh- und Fahrwegerecht gilt des Weiteren bis zu einer anderslautenden Nachfolgeregelung hierzu (z.B. Errichtung eines Parkplatzes im Bereich der Kirche mit anderer Zufahrt durch die Gemeinde).
- Für die Genehmigung, Errichtung, Erhaltung, Schneefreihaltung und ggf. der Rückbau einer Zufahrt entsprechend dem gegenständlichen Geh- und Fahrwegerecht hat der Eigentümer der

Gp. 10 bzw. der künftigen Gp. 1324 selbst zu sorgen. Zudem erfolgt dies alles ausschließlich auf seine Kosten und Risiko.

- Es ist für die Errichtung der besagten Zufahrt eine Zustimmung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz (Zufahrt) zwingend erforderlich. Diese ist vom Eigentümer der Gp. 10 bzw. der künftigen Gp. 1324 beim Baubezirksamt Reutte anzusuchen.
- Sollte die später errichtete Einfahrt nicht mehr benötigt werden, so ist diese nach Aufforderung durch die Gemeinde Berwang wieder durch den Eigentümer der Gp. 10 bzw. der künftigen Gp. 1324 zurückzubauen. Es ist dann derjenige Zustand des Grundstückes Gp. 986 wiederherzustellen, welcher unmittelbar vor Baubeginn bestanden hatte.

GR.-Ersatz Stefan Bürger erklärt sich zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt für befähigt und stimmt daher bei der folgenden Abstimmung nicht mit.

Der Gemeinderat beschließt für die Gemeinde Berwang (Gp. 986) die Zufahrtsgestattung wie angeführt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
10 Stimmen dafür

Amtstafel

angeschlagen am: - 1. JULI 2022
abzunehmen am: 18. JULI 2022
abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Dietmar Berktold)